BEAK Plenum

Alles auf Anfang
~ Von Elternbeteiligung und wie wir gemeinsam etwas erreichen können~

BEAK-Plenum

19. November 2019

BEAK Plenum

Agenda:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Wie funktioniert Elternarbeit und wo ist sie gefragt?
3. Was macht der BEAK?

Nicht-Öffentlicher Teil

4. Wahl des neuen BEAK Vorstands
5. Fragen aus der Elternschaft

BEAK Plenum

Wer wir sind:

Michael Stenzel
- Vorsitzender
- Kinder- und Jugendhilfeausschuss (beratendes Mitglied)
- AG §78 (Vertretung der Kita-Träger)

Matthias Wiese
- Vorsitzender
- Landeselternausschuss Kita (LEAK)
- Spielplatzkommission
- Organisation

Nora Liewald
- Vorsitzende
- Kinder- und Jugendhilfeausschuss (beratendes Mitglied)
- Schiedsstelle

Ingmar Eveslage

- Internet

BEAK Plenum

Elternsprecher*in

- Informieren
- Organisieren
- Kommunizieren
- Vermitteln

BEAK Plenum

§ 14

Elternbeteiligung

- (1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern **regelmäßig** über die **Entwicklung** ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu **informieren**. **Hospitationen** von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.
- (2) Die Eltern sind in Fragen der **Konzeption** und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu **beteiligen**. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 , in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die **Elternversammlung**. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres bis zu **zwei Elternvertreter** oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein **Elternausschuss** gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein **Elternbeirat** zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung, ein Mitglied wählt.
- (4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der **gegenseitigen Information** sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können von dem Träger und dem Fachpersonal **Auskunft** über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten **verlangen**. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu **informieren** und zu **hören**.
- (5) Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den **Bezirkselternausschuss**. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkselternausschuss.
- (6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

BEAK Plenum

BETEILIGUNG

Wir stehen als ehrenamtliche Berater*innen ratsuchenden Eltern in allen Situationen zu Seite und unterstützen die Belange im Sinne der Kinder. Wir setzen uns für gute Ernährung, gute Lernräume und gute Bedingungen in der Kita ein.

ELTERNVERTRETUNG

Wir sind gewählte Elternvertreter*innen aus jeder Kita des Bezirks Pankow und sind redeberechtigt in politischen Gremien auf Bezirks- und Landesebene. Wir sorgen mit kontinuierlichen Informationsflüssen dafür, dass die Anregungen der Eltern an politische Verantwortliche getragen werden.

AUSTAUSCH

Wir veranstalten viermal jährlich themenbezogene Plenumssitzungen für alle interessierten Eltern und Trägervertreter im Bezirk. Dazu laden wir Fachreferenten ein, die über die verschiedenen Fachthemen informieren. Wir wählen unsere Themenschwerpunkte nach den Bedürfnissen der Elternschaft aus.

KOOPERATION

Wir arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und unabhängig von den Trägerschaften der Kitas. Wir setzen uns Seite an Seite mit Eltern und Erziehern für alle Belange rund um die Kinderbetreuung im Bezirk Pankow ein und geben den Kleinsten im Bezirk Pankow eine Stimme.

BEAK Plenum

<u>Was wir machen:</u>

- Vertretung von Elterninteressen rund um das Thema Kita gegenüber Politik, Jugendamt und Kita-Trägern
- Mitarbeit in politischen Gremien und Ausschüssen
- Diskussionsforum aktueller Belange der Eltern
- Unterstützung beim Aufbau von Mitbestimmungsstrukturen in den Kitas
- Beantwortung von Elternanfragen zur Thema Kita und zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms

BEAK Plenum

<u>Gute-KiTa-Gesetz in Berlin</u>

1. Kita-Leitungen stärken
2. Brennpunktzulage
3. Quereinstieg begleiten
4. Neue Fachberatungen
5. Bessere Ausstattungen
6. Starke Kindertagespflege
7. Einrichtung eines Heilpädagogischen Fachdienstes
8. Qualitäts- und Steuerungsteam bei der Senatsverwaltung

BEAK Plenum

<u>Die Ausschüsse:</u>

1. Landeselternausschuss Kita (LEAK)

Aufgabe: Vertretung von Elterninteressen rund um das Thema Kita auf Landesebene

BEAK-Entsandte: Matthias Wiese

2. Bezirkselternausschuss Schule (BEA)

Aufgabe: Vertretung der Elterninteressen rund um das Thema Schule auf Bezirkseben

BEAK-Entsandte: Matthias Wiese

BEAK Plenum

<u>Die Ausschüsse:</u>

3. Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA)

Nächste Sitzung: 26.11.2019 17:15 Uhr

Aufgabe: politischer Ausschuss der BVV für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe

BEAK-Entsandte: Nora Liewald, Michael Stenzel

4. Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 (AG § 78)

Aufgabe: Vertretungsgremium der Kita-Träger

BEAK-Entsandte: Michael Stenzel

BEAK Plenum

<u>Die Ausschüsse:</u>

5. Spielplatzkommission

Aufgabe: Mitarbeit bei Planung und Weiterentwicklung von Spielplätzen sowie der Anmeldung von Investitionsmaßnahmen und Sonderprogrammen für die Neuanlage oder Umgestaltung

BEAK-Entsandte: Matthias Wiese

6. AG Verkehrssicherheit

Früheres Gremium zur Abstimmung verkehrssicherheitspolitischer Mängel; derzeit keine Sitzungen

Anfragen gerne an info@beak.de

BEAK Plenum

<u>BEAK-Schiedsstelle:</u>

- Beratung, Vermittlung und Unterstützung von Eltern in Konfliktsituationen mit Kita-Trägern
- Beantwortung von Eltern-Anfragen

Wendet euch vertrauensvoll an

<u>info@beak.de</u>

BEAK Plenum

Fragen aus der Elternschaft

Wir haben ein offenes Ohr für euch!

Danke für eure Aufmerksamkeit!

BEAK Plenum

§ 15
Bezirks- und Landeselternausschuss

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt. Der Bezirkselternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.
- (2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt werden.

BEAK Plenum

§ 16
Betreuungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:

1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz,
2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht, eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten.
3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten,
4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten. Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden.
5. Werden besondere Leistungen des Trägers im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Nummer 4 hinzuweisen.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs. Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen. Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.

(3) Bei Kindertagespflege wird ein Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt und ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt und den Eltern geschlossen.

(4) Bei Belegung eines durch das Land Berlin finanzierten Platzes in einer privat-gewerblichen Tageseinrichtung schließt das zuständige Jugendamt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab.

BEAK Plenum

Zuzahlung ≠ Verpflegungsanteil 23,- Euro

Die Neuregelung sieht eine Obergrenze von 90 Euro vor.

Das abgestufte Modell, das jeweils klare Regelungen für Zusatzbeiträge von bis zu 30 Euro, bis zu 60 Euro oder zwischen 60 und 90 Euro definiert, tritt am 1. September 2018 in Kraft. Durch ein neu eingeführtes Meldeverfahren wird zusätzlich Transparenz geschaffen.

BEAK Plenum

Zuzahlung

Recht auf einen zuzahlungsfreien Platz und Wahlfreiheit der Eltern

- Der Abschluss eines Betreuungsvertrags darf nicht von Zuzahlungen abhängig gemacht werden. Jeder Träger ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch, einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen.
- Eine Zuzahlungsvereinbarung muss jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden können. Die Kündigung durch die Eltern darf nicht zu einer Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger führen.
  Definition: Zuzahlungen sind regelmäßige, meist monatliche, Zahlungen für zusätzliche Leistungen. Zahlungen für einmalige Veranstaltungen im Rahmen des Kita-Alltags fallen nicht darunter.